



SATZUNG

Bundesverband der Mehrwertdienste-, Post- und Telekommunikationsnutzer Deutschland e.V.

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Mehrwertdienste-, Post- und Telekommunikationsnutzer Deutschland" (BMPT)
2. Der Verein ist in das Verbandsregister Schwerte eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.
2. Gerichtsstand des Vereins ist Schwerte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist eine Organisation zum Zusammenschluß von klein- und mittelständischen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland. Zweck des Verbandes ist es, für seine Mitglieder verbandspolitisch tätig zu werden und die gemeinsamen allgemeinen und ideellen Interessen zu vertreten.
2. Der Verband hat sich die Aufgabe gesetzt, die Interessen seiner Mitglieder sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zur Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verhandlungen mit Organen der Legislative und Exekutive in Bund und Ländern sowie den zuständigen Behörden auf internationaler Ebene.
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Beantwortung von Anfragen sowie durch juristische und kaufmännische Beratung und Vertretung, soweit diese nicht gegen das RBG (Rechtsberatungsgesetz) oder sonstige Vorschriften verstößt.
 - c) Die Verbreitung aufklärender Schriften bzw. Zeitungen. Errichtung von Verbands-Schieds- und Beratungsstellen.
 - d) Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen.
 - e) Verhandlungen mit Dienstleistern im Hinblick auf den Abschluß von Gesamtverträgen für die Verbandsmitglieder.
 - f) Vertretung der Mitgliederinteressen in nationalen und internationalen Gremien.
 - g) Allgemeine Beratung und Unterstützung in technischen, wirtschaftlichen und medienpolitischen sowie, soweit möglich, in rechtlichen Fragen.
 - h) Organisation des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und Förderung hinsichtlich der Entwicklung auf den genannten Gebieten.
 - i) Erarbeitung und Abstimmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
3. Der Verband kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51-68 AO.
5. Eine Rücklagenbildung ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 AO).
6. Die Kosten des Verbandes werden durch Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie eventuelle Zuschüsse gedeckt. Einzelheiten zu den Aufnahmegebühren Beiträgen und Zuschüssen sind in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
7. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Der Verband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind.
9. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele.



§4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und ggfs. passive Mitglieder.
2. Dem Verband können als ordentliche Mitglieder Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen angehören. Nur diese haben das aktive Stimm- und Wahlrecht (gemäß §6 der Satzung).
3. Dem Verband können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder (Förderer) beitreten. Diese zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, ohne direkt auf den Verband über das Stimm- und Wahlrecht (nur für ordentliche und assoziierte Mitglieder) Einfluss nehmen zu können.
4. Verbände und Institutionen sowie natürliche und juristische Personen können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden.
5. Der Vorstand kann natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Diese zahlen keinen Beitrag und haben als solche kein Stimmrecht. Rechte und Pflichten aus einer ordentlichen Mitgliedschaft werden hiervon nicht berührt.
6. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 24 Monate. Der Vorstand kann kürzere Mitgliedschaften auf Antrag ermöglichen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle.
3. Gegen einen Nichtaufnahmeschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand berichtet in der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und aktiv wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen
 - b) bei Mitgliederversammlungen das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben
 - c) Verbandseinrichtungen zu benutzen und Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten
 - d) von den Organen und Gremien des Verbands Auskünfte und Rat einzuholen
 - e) bei Gerichtsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung eine Kostenbeteiligung durch den Verband in Anspruch zu nehmen, wenn der Vorstand einem Antrag auf Erkennung als Musterprozeß zustimmt.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Verbandsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, daß das Ansehen des Verbandes nicht beeinträchtigt wird.
 - b) Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.
4. Mitglieder haben die Pflicht, ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, daß das Ansehen des Verbandes nicht beeinträchtigt wird.
5. Auch alle nicht-ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Verbandseinrichtungen zu benutzen und Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten; von den Organen und Gremien des Verbands Auskünfte und Rat einzuholen. Dasselbe gilt für weitergehende Vorteile, die der Verband möglicherweise für seine Mitglieder bereitstellt oder vermittelt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet (unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaftsdauer gemäß §4 Pkt. 6) durch:



- a) Schriftliche Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres
 - b) Einstellung der Geschäftstätigkeit
 - c) Ausschluss aus den Verband
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen.
 3. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - a) die Nichterfüllung von Mitgliederpflichten sowie verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes. Als verbandsschädigendes Verhalten gilt in besonderer Weise die Doppelmitgliedschaft in vergleichbaren Verbänden und Vereinigungen mit Zielsetzungen, die in Konkurrenz zu denen des Verbandes stehen und die Vertretung seiner Interessen schwächen.
 - b) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung
 4. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 5. Zahlungsverpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft - ungeachtet des Grundes - unberührt.
 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen.

§8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand des Verbandes
 - das Förderkuratorium
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und bei juristischen Personen oder Unternehmen aus den bevollmächtigten Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung kann über geeignete Teilnahme- und Protokollierungssoftware auch über das Internet stattfinden.
5. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zu versenden. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Schreibens, Fax oder e-mail.
7. Teilnahmeberechtigt sind auch die assoziierten, fördernden oder Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen.
2. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der Schatzmeister die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus den übrigen Mitgliedern des Verbandes.
3. Alle Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.



4. Über Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, kann nur in dringenden Fällen abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder hierfür aussprechen und die Dringlichkeit bejahen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist und etwaige zusätzliche Anträge unverzüglich durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder weitergereicht worden sind und hinsichtlich dieser Anträge keine der anwesenden ordentlichen Mitglieder Bedenken erheben.
6. Auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder kommt es nicht an. Die Versammlung ist insoweit immer beschlußfähig.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für das Abstimmungsergebnis ohne Bedeutung. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Näheres regelt die Wahlordnung, die zuvor durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied ein anderes ordentliches Verbandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht zum Vertreter benennen. Dabei darf ein Mitglied bis maximal drei andere Mitglieder gleichzeitig vertreten; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich im Original nachzuweisen. Die Erteilung von Untervollmacht ist unzulässig.
10. Fördernde oder assoziierte Mitglieder haben kein aktives und passives Wahl- oder Stimmrecht. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder.
11. Auf Antrag eines teilnehmenden Mitgliedes erfolgen die Wahlen durch geheime Abstimmung. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden des Vorstands
- d) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschluß über die Auflösung des Verbandes

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens drei, höchstens sechs natürlichen Personen. Zu der Mindestbesetzung gehören:
 - a) der Vorsitzende des Vorstands
 - b) der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
2. Der Vorstand ist Vorstand i.S.d. §26 BGB.
3. Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenstellung und der Arbeit des Verbandes ergeben, soweit dies nicht anderen Organen zugewiesen ist.
 - b) Beschlußfassung über Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands



- d) Erarbeitung der Vorschläge für Jahresrechnung, Jahresvoranschlag und Mitgliedsbeiträge
 - e) Ausarbeitung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Verwaltung
 - f) Erlaß einer Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
4. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verband.
 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderer Organe vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.
 6. Der Vorstand hat das Recht, bei den Organen des Verbandes die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinender Aufgaben zu veranlassen. Er kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
 7. Der Vorstand hat die Arbeiten der Fachbereiche mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten und hierbei die Zusammenarbeit mit anderen Spitzenorganisationen zu beachten.
 8. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
 9. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus und erhalten keine über eine Kostenerstattung hinausgehenden Vergütungen. Von den Auflagen des §181 BGB ist der Vorstand befreit.

§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus oder steht es nur noch fördernd oder assoziiert oder als Ehrenmitglied zur Verfügung oder wird der Vorstandsmitglied abberufen oder legt es sein Mandat, gleich aus welchem Grunde, nieder, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Platz bleibt bis zur Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vakant. Die Amtszeit des dort neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Übertragung der laufenden Geschäfte des Verbandes und der Vermögensverwaltung einer außerhalb des Verbandes angesiedelten Verwaltungsstelle übertragen. Dann gilt folgendes:
 - a) Die Verwaltungsstelle unterhält eine entsprechende Geschäftsstelle.
 - b) Die Verwaltungsstelle arbeitet selbständig auf eigene Rechnung hinsichtlich der Organisation und der Durchführung der Verwaltungsaufgaben. Sie hat sich jedoch mit dem Vorstand des Verbandes abzustimmen.
 - c) Die Verwaltungsstelle hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und ist in jeder Hinsicht den Zielen und Aufgaben des Verbandes verpflichtet.
 - d) Die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle kann an Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen.
 - e) Die Verwaltungsstelle hat der Vorstand vor den Mitgliederversammlungen ausreichend über alle Geschäftsfelder und das Verbandsvermögen zu informieren.
 - f) Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Einsicht in alle Unterlagen nehmen.

§15 Rechnungswesen

1. Der Vorstand des Verbandes und die Verwaltungsstelle sind zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Die Rechnungslegung besteht aus einem Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das vorhandene Verbandsvermögen.



3. Die Rechnungslegung ist auf Verlangen der Hälfte der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Hierüber ist ein Vermerk anzufertigen.

§16 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das der beschlußfassenden Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
3. Der Mitgliedbeitrag ist jeweils für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr monatsweise anteilig bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet.
4. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge erstattet.
5. Näheres bestimmt die Beitragsordnung. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§17 Funktionen im Verband

1. Alle Funktionen, die Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern im Verband ausüben, werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt. Dies gilt nicht für die Geschäftsführung einer auf eigene Rechnung tätigen Verwaltungsstelle.
2. Der Vorstand kann eine Berufung zur kommissarischen Wahrnehmung der betreffenden Funktion bis zum Zeitpunkt der Neuwahl oder Benennung eines Nachfolgers beschließen.

§18 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Der Verband wird aufgelöst, wenn dies in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln aller Mitgliederstimmen beschlossen wird. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, daß innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen wird, die in jedem Fall beschlußfähig ist. In diesem Fall ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Verbandes nötig.
3. In dem Auflösungsbeschluß ist anzugeben, wer als Liquidator bestellt wird. Der Vorsitzende des Vorstandes und einer der Stellvertreter werden Liquidatoren, falls von der Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Schwerte, den 26. November 2004